

Salt Mobile SA  
Regulatory Affairs  
Rue du Caudray 4  
CH-1020 Renens 1  
✉ [RegulatoryAffairs@salt.ch](mailto:RegulatoryAffairs@salt.ch)

Bundesamt für Kommunikation BAKOM  
Abteilung Telekomdienste  
Zukunftstrasse 44  
Postfach  
CH-2501 Biel

Eingereicht als pdf und word per email an: [tp-secretariat@bakom.admin.ch](mailto:tp-secretariat@bakom.admin.ch)

Renens, 25. März 2020

## **Änderung der Verordnung über Fernmeldedienste (FDV) und anderer Erlasse**

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin, sehr geehrter Herr Direktor, sehr geehrte Damen und Herren

Wir möchten uns für die Möglichkeit zur Anhörung betreffend die Revision der Verordnung über Fernmeldedienste (FDV) und anderer Erlasse bedanken und nehmen dazu Stellung wie folgt.

Grundlage der aktuellen Revision der FDV ist die bereits vom Parlament verabschiedete Revision des Fernmeldegesetzes.

### **Allgemeine Vorbemerkungen**

Verschiedene der vorgeschlagenen Änderungen stellen schwerwiegende und nicht verhältnismässige Eingriffe in die Wirtschafts- und Eigentumsfreiheit der Fernmeldediensteanbieterinnen dar, die z.T. zudem nicht auf einer genügenden gesetzlichen Grundlage beruhen. Salt lehnt diese Änderungen ab. Andere Anpassungen können wir zwar grundsätzlich gutheissen, sie wären aber nicht zwingend nötig gewesen, da Lösungen in der Branche bereits umgesetzt worden sind. Salt ist der Meinung, dass nur dort reguliert werden soll, wo zwingend notwendig. Die vorliegenden Entwürfe schiessen teilweise weit über dieses Ziel hinaus.

Grundsätzlich und vielleicht gerade jetzt sollte haushälterisch und verantwortungsvoll mit Ressourcen umgegangen werden. Wie sich gezeigt hat, sind die Schweizer Fernmeldediensteanbieterinnen mit ihren Netzen von grosser Bedeutung für unser Land; sie sollten deshalb primär in ihre Netze investieren können, und nicht unnötig oder unverhältnismässig mit Verpflichtungen belastet werden.

## **Verordnung über Fernmeldedienste (FDV)**

### **Tarife für das internationale Roaming und dessen Entsperrung (Art. 10a E-FDV)**

Da einige Geräte keine SMS zur Information über Roaming-Tarife empfangen können (z.B. Tablets, Uhren, etc.), sollen FDA für solche Geräte den Zugang zu Roamingdiensten sperren, bis Kundinnen und Kunden diesen selbst wieder aktiviert haben. Die Überprüfung, in welchem Geräte-Typ eine SIM verwendet wird, ist unverhältnismässig und auch aus Datenschutz-Sicht fragwürdig. FDA haben technisch zudem keine Möglichkeit zu kontrollieren, ob eine SMS die Empfängerin erreicht hat. Als Folge müssten FDA sämtliches Roaming für alle Geräte (inkl. Mobilgeräte) standardmässig sperren, um sicherzugehen, dass sie die Vorschriften einhalten. Die Aufgabe der FDA kann einzig darin bestehen, ihren KundInnen zu ermöglichen, Roaming im Kundenportal einfach zu sperren. Die Anwendung dieser Werkzeuge muss jedoch weiterhin in der Verantwortung der Kunden liegen.

#### **Art. 10a E-FDV**

4 *Ersatzlos streichen.*

### **Internationale Roaming-Dienstleistungen von Drittanbieterinnen (Art. 10c E-FDV)**

Mobilfunkanbieterinnen sollen die Inanspruchnahme von Roamingdienstleistungen von Drittanbietern im Ausland nicht mittels vertraglicher oder technischer Hürden behindern oder verunmöglichen dürfen. Die technische Realität sieht anders aus: FDA verunmöglichen solche Dienste bereits heute nicht, bieten sie jedoch teilweise nicht an. Denn sämtliche heute bekannten technischen Lösungen müssten im Netz implementiert werden, verbunden mit hohen Investitions- und Betriebskosten. Ob diese schlussendlich auch genutzt werden, ist dabei höchst fraglich: Die im erläuternden Bericht genannte Technologie Local Breakout (LBO) beispielsweise wurde im Jahr 2014 noch als Zukunftslösung gesehen, hat sich jedoch nie durchgesetzt und ist heute bereits wieder veraltet. Es wäre unverhältnismässig, von den FDA zu verlangen, sie müssten jeden beliebigen neuen Dienst implementieren. Dass innovative neue Lösungen nicht aktiv verhindert werden dürfen, ist jedoch zu begrüssen.

#### **Art. 10c E-FDV**

Mobilfunkanbieterinnen dürfen ihren Kundinnen und Kunden die Nutzung von Roaming-Dienstleistungen von Drittanbieterinnen nicht **aktiv** erschweren oder verunmöglichen.

### **Information über Qualität der Dienste (Art. 10e E-FDV)**

Fernmeldedienstanbieterinnen (FDA) sollen dazu verpflichtet werden, die Öffentlichkeit über die Qualität der angebotenen Fernmeldedienste zu informieren. Nebst Informationen über die Geschwindigkeit des eigenen Anschlusses sollen die FDA beispielsweise statistische Karten zu Bandbreiten veröffentlichen. Was hier gewünscht wird, existiert jedoch mit dem Breitbandatlas ([breitbandatlas.ch](http://breitbandatlas.ch)) bereits seit 2014. Für die Messung der tatsächlich erreichten Bandbreite sind ebenfalls Vergleichsdienste verfügbar (sog. „Speed Test“). Anbieterinnen, welchen dies aufgrund der verwendeten Technologie möglich ist (VDSL), kommunizieren im Bestellprozess zudem bereits heute die effektiv erhältliche Bandbreite an einer Adresse. Bei sogenannten „Shared Medien“ (sämtliche Mobilfunk- und aber auch alle Kabelnetze) ist dies jedoch nicht möglich, da die erreichte Geschwindigkeit immer von der aktuellen Auslastung der Zelle resp. der

Mobilfunkantenne abhängig ist. Auch das UVEK spricht in den Erläuterungen an, dass aussagekräftigen Vergleichen sowohl im Festnetz wie auch im Mobilfunknetz grosse Schwierigkeiten entgegenstehen. Es ist unangebracht und unverhältnismässig, noch einen weiteren, kostenintensiven Vergleichsdienst zu schaffen, obwohl allen Kundinnen und Kunden die notwendigen Werkzeuge bereits zur Verfügung stehen. Die Absätze 2 und 3 des Verordnungsentwurfs widerspiegeln nicht die technische Realität und sind so nicht umsetzbar, Absätze 2 und 3 sind deshalb zu streichen.

Die tatsächlich erreichte Datenübertragungsrate ist u.a. auch vom Endgerät der Kundinnen und Kunden abhängig. FDA haben darauf keinen Einfluss und sie können nur angeben, was der Internetzugang maximal zu leisten vermag. Angaben wie Jitter und Delay interessieren den Grossteil der Kundinnen und Kunden nicht, der Bedarf für solche Informationen müsste ausgewiesen sein.

Hinsichtlich Messung und Präsentation von Qualitätsmessgrössen muss sich das BAKOM dringend davor mit den FDA absprechen.

#### **Art. 10e E-FDV**

2-3 *Ersatzlos streichen*

4 *Ersatzlos streichen, eventualiter wie folgt:*

4 Die Informationen über die Qualität umfassen für jeden der angebotenen Dienste mindestens die *tatsächlich erreichte-maximal erreichbare Datenübertragungsrate sowie bei nachgewiesenem Bedarf weitere Angaben wie die Verzögerung, Schwankungen in den Verzögerungen und den Verlust von Datenpaketen beim Transport.*

5 *Ersatzlos streichen*

7 Das BAKOM regelt *in Absprache mit den Fernmeldediensteanbieterinnen*, in technischen und administrativen Vorschriften, wie die Anbieterinnen die Qualitätsmessgrössen messen und präsentieren müssen.

#### **Offenes Internet (Art. 10f E-FDV)**

Massnahmen zur Gewährleistung und Sicherheit des Netzes können gemäss Art. 10f Abs. 2 nur unter sehr eng gefassten Bedingungen umgesetzt werden. Um seine Infrastruktur bestmöglich zu schützen und deren zuverlässige Funktion zu gewährleisten, muss es einem Unternehmen aber möglich sein, Massnahmen zu ergreifen, wenn das Sicherheitsrisiko grosse mögliche Auswirkungen hat, aber nur mit mittlerer oder geringer Wahrscheinlichkeit eintritt. Mit Art. 10f Abs. 2 E-FDV wird Art. 12e FMG zu restriktiv ausgelegt. Eine solch einengende Interpretation gibt es mitunter auch im europäischen Regulierungsrahmen nicht. Es wird deshalb beantragt, hier vorerst Erfahrungen zu sammeln und Art. 10f Abs. 2 E-FDV zu streichen.

#### **Art. 10f Abs. 2 E-FDV**

2 *Ersatzlos streichen.*

Dasselbe gilt für Art. 10f Abs. 4, denn es ist nicht nachvollziehbar, weshalb eine Netzüberlastung nur dann aussergewöhnlich sein soll, wenn sie seltener als monatlich auftritt. Zudem kennt auch die EU keine solch einengende Interpretation des Begriffs "aussergewöhnlich".

#### **Art. 10f Abs. 4 E-FDV**

4 Ersatzlos streichen.

**Eventualiter, den ersten Satz streichen:**

~~4 Aussergewöhnlich im Sinne von Artikel 12e Absatz 2 Buchstabe d FMG sind Netzüberlastungen, wenn sie seltener als monatlich auftreten. Bei der Bekämpfung sind Arten von Datenverkehr, die eine vergleichbare Übertragungsqualität benötigen, gleich zu behandeln.~~

### Mitbenutzung von Kabelkanalisationen und hausinternen Rohranlagen (Art. 78a-c E-FDV)

Sowohl aus Sicht der FDA als auch der Kundinnen und Kunden ist es zu begrüssen, dass die Mitbenutzung der Kabelkanalisation und der hausinternen Rohranlage ermöglicht wird, wie dies auch bereits im FMG vorgesehen wird. So kann sichergestellt werden, dass MieterInnen auch wirklich die Wahl zwischen verschiedenen AnbieterInnen haben. Im Verordnungsentwurf sind lediglich noch kleine Präzisierungen vorzunehmen. So muss beispielsweise sichergestellt werden, dass eine FDA nur für die Herstellkosten entschädigt wird, welche sie auch wirklich getragen hat. Zudem muss in Art. 78c Abs. 3 präzisiert werden, dass hier keine Rückbauverpflichtung für eingezogenen Leitungen verlangt wird. Leitungen wiederholt ein- und wieder rauszuziehen macht ökonomisch und ökologisch wenig Sinn. Da diese ja von mehreren AnbieterInnen benutzt werden können, sollten sie im Gebäude verbleiben können.

#### Art. 78c E-FDV

2 AnbieterInnen von Fernmeldediensten, die eine Kabelkanalisation oder eine gebäudeinterne Anlage finanziert haben, können von einer mitbenutzenden Anbieterin für die Zeit der Nutzung eine anteilmässige Entschädigung der effektiven, **von ihr getragenen** Herstellkosten verlangen.

3 Die AnbieterInnen von Fernmeldediensten, die Zugang zu Kabelkanalisationen oder gebäudeinternen Anlagen erhalten, tragen die Kosten für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes **an der Liegenschaft und der Umgebung**.

### Schutz bestehender Leitungen (Art. 36a FMG)

Mit dem neuen FMG soll verhindert werden, dass FDA bereits verlegte Leitungen in Kabelkanalisation zurückbauen müssen, da dies dem Anliegen eines möglichst hohen Breitbandausbaus entgegen wirkt. Um diesem Anliegen vollumfänglich gerecht zu werden, muss in den Ausführungsbestimmungen präzisiert werden, dass bestehende Leitungen im gleichen Umfang und technologieneutral ersetzt werden können. Zudem ist auch der Ausnahmezustand jener wichtigen Gründe, die das Verlangen eines Rückbaus ermöglichen würden, zu präzisieren. Hier gilt es zu verhindern, dass mit einem Verweis aufgrund von Eigenbedarf erreicht werden kann, dass die öffentlich-rechtliche Körperschaft (in den meisten Fällen Besitzerin der Kanalisation, die der raumplanerischen Erschliessung dienen) keine Konkurrenz erhält. Liegen wichtige Gründe vor und werden AnbieterInnen von Fernmeldediensten aus den Kanalisationen verwiesen, so sind ihnen gemäss Art. 36a FMG wenn möglich für ihre Leitungen alternative Kanalisationen anzubieten. Dies muss zu marktüblichen Konditionen erfolgen.

#### Neuer Artikel

**1 AnbieterInnen von Fernmeldediensten, deren Leitungen dem Schutz gemäss Art. 36a FMG unterstehen, können die bestehenden Leitungen im gleichen Umfang und technologieneutral ersetzen.**

2 Als wichtiger Grund, um Anbieterinnen von Fernmeldediensten aus den Kanalisationen verweisen zu können, gilt Eigenbedarf, sofern der Inhaber der Kanalisation nachweisen kann, dass durch Eigenbedarf im jeweiligen Trassenabschnitt keine Kapazitäten für die bestehenden Leitungen der Anbieterinnen von Fernmeldediensten mehr verbleiben.

3 Bei Verweis aus den Kanalisationen aus wichtigen Gründen muss die Nutzung von alternativen Kanalisationen zu marktüblichen Preisen erfolgen können.

### **Bekämpfung unlauterer Werbung (Art. 26a, 83 E-FDV)**

FDA sollen im Falle von Spoofing die Nummernanzeige unterdrücken oder gar den Anruf unterbinden, wenn sie davon Kenntnis haben, dass eine Nummer missbraucht wird. Das Anzeigen einer anderen Nummer, als jene des Anschlusses, von welchem der Anruf getätigt wird, ist nur zulässig, wenn ein Nutzungsrecht an der Nummer besteht. Viele Unternehmen setzen diese Methode seit Jahren zur Anzeige einer generellen Geschäftsnummer ein, wenn ihre Mitarbeitenden in ihrem Namen Anrufe tätigen. Illegales Spoofing, und somit die Ungültigkeit oder die unrechtmässige Verwendung einer Nummer des Anrufenden festzustellen ist dementsprechend schwierig. FDA verfügen wenn dann nur bei den eigenen (Geschäfts-) Kunden über die nötigen Angaben. Anrufe auf eigenen Verdacht hin zu unterdrücken ist für FDA hochproblematisch, da sie für die Analyse und Ausführung unerlaubt in Signalisierungsinformationen eingreifen und die Gefahr gross ist, dass auch legitime Anrufe gesperrt würden. Nur das BAKOM darf eine Unterdrückung verfügen, eine offizielle Sperrliste einer Stelle mit entsprechender Verfügungsgewalt ist deshalb Voraussetzung.

#### **Art. 26a E-FDV**

6 Haben Anbieterinnen Kenntnis davon, dass eine übermittelte Nummer ungültig ist oder ohne Nutzungsrecht verwendet wird, oder handelt es sich um eine Nummer gemäss Absatz 5, ~~so müssen sie geeignete Massnahmen treffen und diese untereinander koordinieren, um die Übermittlung dieser Nummer zu verhindern oder den Anruf zu unterbinden.~~ so informieren sie das Bundesamt für Kommunikation.

FDA sollen zudem ihren Kundinnen und Kunden zwei Arten von Sperr-Lösungen zur Verfügung stellen; durch die FDA verwaltete Sperren im Netz und eine durch die Kundinnen und Kunden selber verwaltbare Sperrliste. Hier gilt es festzuhalten, dass eine eigene Sperrliste im Mobilnetz nicht angezeigt ist, da diese auf Mobilgeräten einfacher und schneller selber vorgenommen werden können. Auch im Festnetz ist auf vielen Endgeräten (z.B. Fritzbox) das Führen einer sogenannten Blacklist möglich. Somit ist die Forderung nach personalisierten Sperrlisten nicht nötig sowie nicht verhältnismässig und somit zu streichen.

#### **Art. 83 E-FDV**

3 Sie stellen den Kundinnen und Kunden dazu ~~sowohl~~ geeignete Mittel zur Verfügung, die sie selber bewirtschaften, ~~als auch solche, die durch die Kundinnen und Kunden zu bewirtschaften sind.~~ Sie informieren die Kundinnen und Kunden, mindestens einmal bei der ersten Aktivierung dieser Mittel über ihre Vor- und Nachteile.

FDA dürfen unlautere Werbung gemäss UWG unterdrücken. Anrufe mit sogenanntem Sterneintrag im Telefonbuch sind aber nur dann unlauter, wenn keine Geschäftsbeziehung besteht. Eine FDA kann nicht über die Information verfügen, ob der Angerufene in einer Geschäftsbeziehung mit dem anrufenden Unternehmen steht. Sie kann also nicht feststellen, ob ein Anruf unlauter ist. Deshalb muss sichergestellt

werden, dass die FDA für gesperrte Nummern nicht haftbar gemacht werden können. Auch hier müsste somit das BAKOM eine solche Sperrliste liefern.

**Art. 83 E-FDV**

4 Sie dürfen unlautere Werbung unterdrücken, **dabei können sie nicht für irrtümlich unterdrückte Anrufe verantwortlich gemacht werden.**

Der Bundesrat verlangt, dass die FDA eine Meldestelle für gesperrte Kundinnen und Kunden betreiben. Dies kann und darf nicht Aufgabe der Fernmeldediensteanbieterinnen sein. Der Artikel zeigt symptomatisch, wie eine unsaubere Regulierung zu unrechtmässigen Sperrungen führen wird, welche wiederum zu Beschwerden führen. Sowohl die Sperrliste als auch die Meldestelle müssen zwingend vom Bundesamt für Kommunikation betrieben werden.

**Art. 83 E-FDV**

7 ~~Jede Anbieterin muss~~ Das Bundesamt für Kommunikation betreibt eine Meldestelle für gesperrte oder vom Einsatz von Mitteln gemäss Absatz 3 betroffene Kundinnen und Kunden. **[Rest des Absatzes ersatzlos streichen]**

Mit Absatz 8 wird eine weitgehende Delegation ans BAKOM geschaffen, jegliche technische und administrative Vorschriften ohne Konsultation der Anbieterinnen zu erlassen. Während die FDA das Anliegen der Unterdrückung unlauterer Werbeanrufe und den Schutz ihrer Kunden teilen, ist die praktische Anwendung hochkomplex und von vielen technischen Faktoren abhängig. Dabei gilt es sowohl die Interessen der Geschäftskunden, welche möglicherweise fälschlicherweise von Sperrungen betroffen sind, wie auch von Privatkunden zu beachten.

**Art. 83 E-FDV**

8 **Ersatzlos streichen**

**Verzeichnisse (Art. 88 E-FDV)**

Die Bestimmungen im UWG beschlagen das Verhältnis zwischen Anrufer und Angerufenem, währenddessen sich die Vorgaben der FDV primär an die FDA richten. Der bisherige Art. 3 Abs. 1 lit. u UWG hält für das Verhältnis zwischen Anrufer und Angerufenem fest, dass eine Nichtbeachtung des Vermerks im Telefonbuch eine unlautere Handlung im Sinne des UWG darstellen kann. Diese UWG-Regelung wird in Art. 88 Abs. 1 FDV sinnvollerweise ergänzt durch die Verpflichtung der FDA, ihren Kundinnen und Kunden im Verzeichnis eine entsprechende Vermerkmöglichkeit anzubieten. Unter diesen Umständen ist es weiter naheliegend, eine Änderung der Formulierung in Art. 3 Abs. 1 lit. u UWG in Art. 88 Abs. 1 (1. Satz) FDV zu übernehmen. Anders präsentiert sich die Situation bei der in Art. 3 Abs. 1 lit. u UWG neu vorgesehenen Gleichstellung der *nicht im Verzeichnis* eingetragenen Kundinnen und Kunden: Zur Umsetzung dieser neuen UWG-Bestimmung ist keine zusätzliche Pflicht der FDA in der FDV erforderlich. In Art. 88 FDV - unter dem Titel "Verzeichnisse" – eine Pflicht der FDA vorzusehen, Kundinnen und Kunden ohne Verzeichniseintrag gleich zu behandeln wie solche mit einem Eintrag und Vermerk ist deshalb nicht sachgerecht und zudem von der inhaltlichen Tragweite unklar. Der vorgeschlagene zweite Satz in Art. 88 Abs. 1 E-FDV ist somit zu streichen.

#### **Art. 88 Abs. 1 E-FDV**

<sup>1</sup> Die in einem Verzeichnis aufgeführten Kundinnen und Kunden sind berechtigt, eindeutig vermerken zu lassen, dass sie keine Werbemittelungen von Personen erhalten möchten, mit denen sie in keiner Geschäftsbeziehung stehen, und dass ihre Daten zu Zwecken der Direktwerbung nicht weitergegeben werden dürfen. ~~Kundinnen und Kunden ohne Verzeichniseintrag sind gleich zu behandeln wie Kundinnen und Kunden mit Verzeichniseintrag und Vermerk.~~

#### **Verrechnung von Mehrwertdiensten (Art. 38 E-FDV)**

Anbieterinnen von Fernmeldediensten sollen mit Art. 38 Abs. 3<sup>bis</sup> E-FDV bei Mehrwertdiensten, die weder über Adressierungselemente des Nummerierungsplans E.164 noch mittels SMS oder MMS bereitgestellt werden, die Identität und die Adresse der Anbieterinnen des Mehrwertdienstes auf der Rechnung angeben. Mit der neuen Bestimmung wird für Fernmeldediensteanbieterinnen eine Nachforschungspflicht geschaffen, die so nicht umsetzbar ist. Es ist deshalb zielführender, den heute geltenden und bewährten Art. 38 Abs. 3 FDV auf die dritte Kategorie der Mehrwertdienste auszudehnen. Damit würden für alle Mehrwertdienste dieselben Vorgaben gelten. Dies kann mittels einer Ergänzung von Art. 35 Abs. 2 FDV bewerkstelligt werden.

#### **Art. 35 Abs. 2 E-FDV**

6 Für Mehrwertdienste, die weder über Adressierungselemente des Nummerierungsplans E.164 noch mittels SMS oder MMS bereitgestellt werden, gelten in diesem Kapitel nur die Artikel 36 Absätze 4 und 5, 37, 38 **Absätze 3 und 4**, 40 Absätze 3–5 sowie 41 Absätze 1 Buchstabe c und 2.

#### **Art. 38 Abs. 3<sup>bis</sup> E-FDV**

3<sup>bis</sup> ~~Ersatzlos streichen.~~

#### **Preistransparenz bei Mehrwertdiensten (Art. 39b, 40 E-FDV)**

Mit Art. 39b Abs. 3 E-FDV würden alle sogenannten «offline-b» Tarife für 090x-Nummern nicht mehr möglich sein. Heute wird diese Tarifierungsart meist im Sinne der Konsumentinnen und Konsumenten eingesetzt (v.a. Angebote mit einer gratis Warteschleife bei Beratungshotlines oder Ticketing). Eine Abschaffung dieser Möglichkeit wäre somit kontraproduktiv und nicht im Sinne der Konsumenten, zudem sind uns keine nennenswerten Kundenbeschwerden oder Missbrauch betreffend diese Tarife bekannt.

#### **Art. 39b Abs. 2 E-FDV**

2 ~~Ersatzlos streichen.~~

Die Fernmeldediensteanbieterinnen sollen den Kunden im Abrufverfahren Preisinformationen für Anrufe auf die Nummern 084x, 090x und Kurznummern im Abrufverfahren zur Verfügung stellen. Die sogenannten Shared Cost Nummern 084x mit einer bereits festgelegten moderaten Preisobergrenze wären u.E. hiervon sowieso auszunehmen. Wir und Teldas sehen kein relevantes Kundenbedürfnis an einer solchen

Abfragemöglichkeit. Wir denken nicht, dass die Kundinnen und Kunden bevor sie eine Nummer wählen, deren Tarif noch zusätzlich auf einer separaten Applikation nachschauen werden. Wir erwarten eine sehr geringe Nutzungsrate einer solchen Applikation. Die Mehrwertdienstnummern sind zurzeit ein schrumpfendes Geschäft, und es gibt zudem auch kaum Kundenbeschwerden im Bereich der Preisbekanntgabe, wie dies auch die Fallzahlen bei der Ombudscom belegen. Zudem sind die Bestimmungen zur Preisbekanntgabe bei Mehrwertdienstnummern bereits klar und streng geregelt, u.a. in der entsprechenden Verordnung (PBV). Wir verweisen hier auch auf die gesamte Stellungnahme der Teldas zu diesem Punkt.

**Art. 39b Abs. 4 E-FDV**

4 *Ersatzlos streichen.*

Gemäss Art. 40 Abs. 1 sollen die FDA neu gezielt Sperrsets für die einzelnen Gassen von Mehrwertdienstnummern anbieten, also für 0900, 0901 und 0906. Bis anhin musste nur zwischen Erwachsenenunterhaltung und dem Rest unterschieden werden. Verwendung gemäss BAKOM: 0900 für Business/Marketing und 0901 Unterhaltung (Horoskop, "Plauderboxen", etc), Spiele, Response (Wettbewerbe, Umfragen, etc.). Wir begrüssen diesen Ansatz, da so neu gezielter gesperrt werden kann und gewisse Dienste verwendet werden können. Eine solche Aufteilung mit Gassen und eine gezielte Sperrmöglichkeit wäre auch bei den Kurznummern für SMS wünschenswert, wo heute nur Erwachsenenunterhaltung beginnend mit der Ziffer 6 unterschieden und separat gesperrt werden kann.

**Jugendschutz (Art. 41 E-FDV)**

Die gemäss Art. 41 Abs. 1 vorgesehene Sperrung sämtlicher Mehrwertdienste trifft auch sämtliche nützlichen Dienste, wie z.B. das Nachzuschlag-Ticket via SMS, die Möglichkeit, per SMS an Selecta-Automaten zu bezahlen etc. Für Nutzer unter 16 Jahren wären diese Dienste somit per Voreinstellung nicht mehr zugänglich. Wir fordern, dass an der heutigen Formulierung und somit der Beschränkung auf Sperrung gewisser Dienste (erotischer und pornografischer Inhalt) festgehalten wird. Folglich würden auch Absatz 2 und 3 obsolet. Sollte an der Sperrung sämtlicher Mehrwertdienste festgehalten werden, müsste in Abs. 2 mindestens präzisiert werden, dass der Zugang nur mit Einverständnis des Vertragsinhabers resp. bei minderjährigen Vertragsinhabern mit dem Einverständnis einer zur gesetzlichen Vertretung berechtigten Person entsperrt werden darf.

**Art. 41 (Eventualiter)**

2 Sie entsperren den Zugang nur mit Zustimmung ~~einer zur gesetzlichen Vertretung berechtigten Person~~ **des Vertragsinhabers oder bei minderjährigen Vertragsinhabers einer zur gesetzlichen Vertretung berechtigten Person.**

Art. 89a zwingt die FDA in eine umfassende, individuelle Berater-Rolle für sämtliche Belange im Bereich Jugendmedienschutz und dies für alle im Internet zugänglichen Dienste. So müssten FDA beispielsweise individuelle Einstellungsempfehlungen für Facebook oder Instagram abgeben - Plattformen, die nicht von ihnen betrieben werden und mit welchen sie in keinerlei Hinsicht in Verbindung stehen. Für die Nutzung der Social-Media-Plattformen besteht ein direktes Vertragsverhältnis zwischen z.B. Facebook und dem Endkunden. Die FDA weisen diese ihnen hier in unangemessener Weise aufgedrängte Verantwortung klar



zurück. Sie können einzig Unterstützung bei Einstellungen beim Internetzugang (Filter-Software oder Einstellungen beim Router) leisten.

#### **Art. 89a E-FDV Informationen über Kinder- und Jugendschutz**

Die Anbieterinnen von Internetzugängen informieren ihre Kundinnen und Kunden über die Möglichkeiten zum Schutz von Kindern und Jugendlichen **beim Internetzugang** im Internet. **Diesbezüglich** Sie unterstützen **sie** ihre Kundinnen und Kunden **individuell** bei der Anwendung konkreter Schutzmöglichkeiten.

#### **Verbotene Pornografie (Art. 89b E-FDV)**

Die Erläuterungen halten bereits korrekt und im Einklang mit FMG Art. 46a fest, dass Anbieterinnen von Internetzugängen, Hinweise des Bundesamtes für Polizei in Bezug auf Verbotene Pornographie umsetzen. Dies sollte sodann auch in Art. 89b Abs.1 so abgebildet werden. Das FMG sieht nicht vor, dass die Anbieterinnen diese Informationen selbst beschaffen müssen. Auch eine "unverzügliche" Umsetzung, wie dies gemäss Erläuterndem Bericht gefordert wird, ist ohne aktive Information seitens der Behörden nicht umsetzbar. Eine mögliche Erarbeitung einer automatischen Lösung müsste zwingend in Absprache mit den FDA erfolgen.

#### **Art. 89b E-FDV**

1 Die Anbieterinnen von Internetzugängen sorgen dafür, dass sie die Hinweise des Bundesamtes für Polizei gemäss Art. 46a FMG **so rasch wie möglich umsetzen** ~~erhalten~~.

#### **Schnittstellen von Fernmeldenetzen und -Diensten (Art. 7 E-FDV)**

Das Modem, welches den Netzabschlusspunkt darstellt (in unserem Fall die Salt Fiber Box), ist im Besitze der Fernmeldediensteanbieterinnen. Dahinter ist der Kunde frei, sein eigenes Equipment einzusetzen. Nur so können Sicherheit, Dienstqualität und der Support für den Kunden garantiert werden. Sollten gemäss Abs. 4 beliebige Geräte des Kunden als Netzabschlusspunkt eingesetzt werden können, wäre er somit zu streichen.

#### **Art. 7 E-FDV**

4 **Ersatzlos streichen.**

#### **Standortidentifikation bei Notrufen: Zusätzliche Pflichten der Mobilfunkkonzessionärinnen (Art. 29a E-FDV)**

Mit der vorgeschlagenen Regelung von Art. 29a Abs. 1 E-FDV sollen die Verantwortlichkeiten im Bereich der Auswertung der eCall112-Mindestdatensätze (MSD) von den kantonalen Sicherheitsbehörden und Betreiber der Notrufzentralen (Public Safety Answering Point; PSAP) zu den Mobilfunkkonzessionärinnen (Mobile Network Operator; MNO) verschoben werden. Weiter sollen die MSD den Notrufzentralen über den Dienst für die Standortidentifikation (Art. 29b FDV) bereitgestellt werden. Die vorgeschlagene Anpassung erstaunt vorab vor dem Hintergrund, dass das BAKOM gerade erst kürzlich und erstmalig Regulierungsvorgaben im Bereich eCall112 erlassen hat. Diese auf Stufe TAV erlassenen und per 1. Juli 2019 in Kraft getretenen Vorschriften sehen vor, dass die MNO im Falle von eCall112 den im Fahrzeug generierten MSD (z.B. Fahrzeugtyp, Unfallzeitpunkt, Fahrtrichtung, etc.) einzig an die zuständige PSAP übertragen müssen.

Schliesslich erlauben wir uns darauf hinzuweisen, dass gemäss Art. 20 Abs. 1 FMG die FDA bei Notrufen einzig die Leitweglenkung sowie die Standortidentifikation sicherstellen müssen. Im Rahmen der Revision des FMG wurde dem Bundesrat in Art. 20 Abs. 3 FMG neu die Möglichkeit eingeräumt, diese bestehenden Notrufpflichten neben dem öffentlichen Telefondienst auf *weitere Fernmeldedienste* auszudehnen. Mit Art. 29a Abs 1 E-FDV würden jedoch keine bestehenden Pflichten auf weitere Fernmeldedienste ausgedehnt, sondern vielmehr neue Notrufpflichten auf dem bestehenden öffentlichen Telefondienst vorgeschrieben. Entsprechend bildet Art. 20 Abs. 3 FMG kaum eine genügende gesetzliche Grundlage für diese neuen – nach unserer Ansicht ohnehin nicht sachgerechten – Auflagen im Bereich eCall112.

**Art. 29a E-FDV**

1 *Ersatzlos streichen.*

Gemäss Art. 29a Abs. 2 E-FDV sollen die MNO neu verpflichtet werden, bei Notrufen, bei denen die *geräte- und betriebssystemeigene Ortungsfunktion* sowie die sprachkanalunabhängige Übertragung der Standortinformation genutzt werden (Advanced Mobile Location - AML), diese Standortinformation für den Dienst für die Standortidentifikation bereitzustellen.

Eine Verpflichtung zur Nutzung der geräte- und betriebssystemeigenen Ortungsfunktion würde mit Art. 29 Abs. 2 E-FDV kollidieren. Gemäss dieser Norm sollen die FDA richtigerweise zur Aktivierung der geräteeigner Ortungsfunktionen ermächtigt, nicht jedoch verpflichtet werden ("Kann"-Vorschrift).

**Art. 29a E-FDV**

2 Sie *können* bei Notrufen, bei denen die Geräte-Ortungsfunktion für die Übertragung der Standortinformation *technisch nutzbar* ist, diese für den Dienst für die Standortidentifikation (Art. 29b) bereitstellen.

Sollte der Bundesrat an einer "AML-Regulierung" festhalten wollen, so müsste eine solche – analog der heutigen Regelung bei eCall112 - zwingend dezentral ausgestaltet werden. Dies bedeutet, dass die MNO lediglich für die Übertragung zuständig zeichnen, die Entgegennahme und Auswertung der *geräte- und betriebssystemeigenen Standortinformationen* ("AML-Daten") jedoch durch die zuständige PSAP bzw. Alarmzentrale direkt zu erfolgen hat.

**Art. 29a E-FDV eventualiter**

2 Sie müssen bei Notrufen, bei denen die geräte- und betriebssystemeigene Ortungsfunktion sowie die sprachkanalunabhängige Übertragung der Standortinformation genutzt werden, diese Standortinformation *direkt an die zuständige Alarmstelle übertragen*.

**Standortidentifikation bei Notrufen: Dienst für die Standortidentifikation (Art. 29b E-FDV)**

Die in der Fernmeldebranche jahrelang bewährte konzeptionelle Herangehensweise und Methodik hinsichtlich der Verteilung bzw. Aufschlüsselung der Investitions- und Betriebskosten im Zusammenhang mit der fernmelderechtlich sicherzustellenden Standortidentifikation von Notrufen zuhanden der Alarmzentralen ist nach unserer Auffassung mit der Fernmeldeordnung ohne Weiteres vereinbar, und die entsprechende Preisgestaltung steht mit den bereits heute gestützt auf Art. 29 Abs. 3 FDV als massgeblich erklärten Grundsätzen der Kostenorientierung im Einklang. Es besteht hier somit kein Handlungsbedarf.

**Art. 29b Ersatzlos streichen**

## Änderung anderer Erlasse

### Preisbekanntgabeverordnung (PBV)

#### **Art und Weise der mündlichen Preisbekanntgabe bei Mehrwertdiensten (Art. 11a E-PBV)**

Gemäss Art. 11a E-PBV sollen die Schwellwerte für die mündliche Preisansagepflicht bei sämtlichen Mehrwertdienstnummern weitgehend aufgehoben werden. Eine Ausnahme von der mündlichen Preisansagepflicht soll gemäss Abs. 1<sup>bis</sup> neu einzig noch bei Dienstleistungen gelten, für welche ausschliesslich eine Grundgebühr von maximal 90 Rappen verrechnet wird. Diese Verschärfung der Preisansagepflicht geht zu weit und ist geradezu konsumentenunfreundlich. Die heutigen und seit vielen Jahren geltenden Schwellenwerte für die mündliche Preisansage von zwei Franken Grundgebühr und Minutenpreis sind ausgewogen und haben sich bewährt. Die Vorgaben zur schriftlichen Preisbekanntgabe sind klar und ausreichend. Viele der betroffenen Dienste sind Informationsdienste, wo Verzögerungen durch Ansagen unerwünscht sind. Diese Angebote werden genutzt und uns ist kein genereller Missbrauch bekannt; auch gemäss Jahresbericht der Ombudscm sind Beschwerden zu Mehrwertdiensten in den letzten zwei Jahren allgemein rückläufig. Die vorgesehene Verschärfung der mündlichen Preisansagepflichten lässt sich also sachlich kaum rechtfertigen. Sie würde vielmehr beliebte sowie nachweislich unproblematische Dienstangebote unnötig gefährden. Somit ist von der Anpassung abzusehen.

<b>Art. 11a E-PBV keine Anpassung vornehmen</b>
---

#### **Verordnung über die Gebühren im Fernmeldebereich (E-GebV-FMG)**

Im neuen Art. 41 FMG wird dem Bundesrat die alleinige Kompetenz erteilt, die Höhe der Gebühren festzulegen. Eine Kompetenzdelegation an das UVEK bzw. BAKOM ist nicht mehr vorgesehen. Aus diesem Grund wird die derzeit geltende Verordnung des UVEK vom 7. Dezember 2007 über die Verwaltungsgebührenansätze im Fernmeldebereich (SR 784.106.12) aufgehoben. Die entsprechenden Bestimmungen wurden in ein neues Kapitel der GebV-FMG aufgenommen, die dadurch einer vollständigen Revision unterzogen wird.

Salt nimmt dies zum Anlass, um auf eine problematische Entwicklung hinzuweisen, welche sich aufgrund des technischen Fortschritts und der allgemeinen Marktentwicklung im Bereich des Mobilfunks ergibt und sich in den nächsten Jahren akzentuieren wird, sofern der Ordnungsgeber nicht Gegensteuer gibt.

Bekanntlich haben die Mobilfunkbetreiber für den weiteren Ausbau ihrer Netze im Februar 2019 neue Funkfrequenzen ersteigert. Dabei floss für die bis 2028 laufenden Nutzungsrechte der stattdessen der Gesamt Erlös von CHF 380 Mio. in die Bundeskasse. Weiter haben die Netzbetreiber neben diesen Konzessionsgebühren dem Staat auch jährliche Verwaltungsgebühren abzugelten. Das gilt nicht nur für Frequenzen des mobilen Landfunks sondern auch für Frequenzen, welche für den Richtfunk zur Anbindung der Mobilfunkantennen benötigt werden. Hier bezahlen die Netzbetreiber sowohl Konzessions- als auch die Verwaltungsgebühren auf jährlicher Basis.

Nun zeichnet sich aufgrund der rasant wachsenden Datenmengen, welche Mobilfunknetze zu bewältigen haben, auch eine Zunahme bei den zu entrichtenden staatlichen Gebühren ab, namentlich bei den Verwaltungsgebühren für die Mobilfunk-Frequenzen und bei den Konzessionsgebühren für Richtfunk-Frequenzen.

Die Verwaltungsgebühren für Mobilfunk-Frequenzen haben sich für Salt mit den 2019 erworbenen Frequenzen um ca. zwei Drittel erhöht.

Auch die Konzessionsgebühren für Richtfunk-Frequenzen werden ab 2020 signifikant zunehmen. Grund dafür sind die höheren Mobilfunkdatenaufkommen, welche wiederum höhere Datenübertragungsraten im Richtfunk bedingen. Zudem werden neuere und effizientere technische Übertragungs-Verfahren (XPIC / Super Dual Band) durch das aktuelle Gebührenmodell nicht entlastet; so werden dazu bis zu 4 Lizenzen je Punkt-zu-Punkt Verbindung benötigt. Salt rechnet auch hier bis 2024 mit einer massiven Gebührenerhöhung. Für die eingesetzten Frequenzen besteht kein Nachfrageüberhang, bei der Verwaltung dieser geht es einzig um die Koordination und die Verhinderung von gegenseitigen Störungen. Der Aufwand der Behörden ist genau derselbe, egal wie hoch die Bandbreite der Richtfunkverbindung ist. Grundsätzlich wäre somit auch eine Entkoppelung von den Frequenzen resp. den Bandbreiten denkbar und begrüssenswert.

Diese Entwicklungen sind dem Ausbau der Mobilfunknetze und der Einführung der neusten Mobilfunkgeneration 5G nicht zuträglich. Sie binden finanzielle Mittel, welche die Mobilfunkbetreiber besser in die Infrastruktur investieren.

Im Bereich des Richtfunks hat der Ordnungsgeber per 1. Januar 2016 in Umsetzung entsprechender Motionen aus dem National- und Ständerat (13.4138 und 14.3424) eine Senkung der Konzessionsgebühren angeordnet, um einem vergleichbaren Gebührenerhöhung entgegen zu wirken, der namentlich durch die Einführung der Technologie 4G/LTE verursacht wurde. Damit manifestiert sich gerade im Bereich der Fernmeldeordnung der politische Wille, dass sich staatliche Gebührenmodelle mit dem technischen Fortschritt entwickeln müssen, um nicht mit den Zielen der Regulierung in Konflikt zu geraten.

Bei den Verwaltungsgebühren ist zudem dem Kostendeckungsprinzip und dem Äquivalenzprinzip Rechnung zu tragen. Mit Blick auf das Kostendeckungsprinzip ist davon auszugehen, dass mit einer Zunahme der Frequenzen der Verwaltungsaufwand pro Frequenzeinheit abnimmt, was sich auch im Gebührenmodell widerspiegeln muss. Nach dem Äquivalenzprinzip muss die Gebühr im Einzelfall in einem vernünftigen Verhältnis stehen zum Wert, den die staatliche Leistung für die Abgabepflichtigen hat. Bei einer derartigen Erhöhung der fraglichen Verwaltungsgebühr für Mobilfunk-Frequenzen dürften weder das Kostendeckungs- noch das Äquivalenzprinzip noch eingehalten sein.

Wir ersuchen deshalb den Ordnungsgeber, sich dieser problematischen Entwicklung bei der Gebührenordnung im Bereich Mobilfunk und Richtfunk anzunehmen. Nach Auffassung von Salt wäre es zielführender, eine Anpassung der fraglichen Gebührenmodelle im Rahmen einer separaten Revision anzugehen, damit die nötigen Grundlagen und Lösungsansätze – auch unter Einbezug der betroffenen Abgabepflichtigen – erarbeitet werden können. Dies bedeutet jedoch nicht, dass eine entsprechende Revision in zeitlicher Hinsicht weniger dringlich wäre.

## **Schlussbemerkungen**

Generell beantragt Salt, dass bei den Punkten mit schwerwiegenden Eingriffen in bestehende Prozesse oder Vorgaben für die technischen Ausrüstungen und Systemimplementierungen eine Übergangsfrist von mindestens 12 Monaten nach Inkrafttreten der neuen Verordnungen vorgesehen wird.

Salt ist als Mobilnetzbetreiberin und Festnetzanbieterin von gewissen der vorgesehenen Anpassungen unmittelbar und sehr stark betroffen. Wir hoffen deshalb auf die nötige Gewichtung unserer Aussagen und auf wohlwollende Aufnahme unserer Positionen.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'F. Weber', with a long horizontal flourish extending to the right.

Felix Weber, Regulatory Affairs Manager, Salt Mobile SA